

INFORMATIONEN ZUM EQUIDEN- BZW. PFERDEPASS

Lieber Pferdebesitzer,

die Europäische Union (EU) hat entschieden, dass alle Equiden/Pferde innerhalb der EU einen Pferdepass brauchen. Deutschland hat die Entscheidung in die nationale Gesetzgebung (ViehVerkVO) übernommen. Also muss auch Ihr Pferd/Pony einen Pferdepass haben. Der Pferdepass (auch Equidenpass genannt) hat bei den Pferdebesitzern viele Fragen aufgeworfen. Nachfolgend lesen Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die täglich bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ankommen.

1. Wer braucht einen Pass und warum?

Die von der Europäischen Union (EU) getroffene Entscheidung macht den Pferdepass ausnahmslos für alle Einhufer (Pferde, Ponys, Esel etc.) seit dem 1. Juli 2000 erforderlich. In Deutschland sind für die Umsetzung dieses Gesetzes die Länder und Kreise zuständig. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) bietet den Pferdebesitzern gemeinsam mit den regionalen Zucht- und Reiterverbänden aber einen Weg an, den Pass zu bekommen. Der Pass muss bei jedem „Verbringen“ (z.B. Transport zum Tierarzt oder zum Turnier) mitgeführt werden. Der Pass soll außerdem dazu dienen, die notwendige tierärztliche Behandlung der Pferde/Ponys auch in Zukunft zu gewährleisten.

2. Wie bekomme ich den Pass?

Wenn Sie ein Pferd mit ausländischen Papieren bzw. ohne Papiere besitzen, können Sie den Pass bei der FN beantragen. Sie bekommen die erforderlichen Unterlagen zugeschickt (Pferdehalter aus Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland sollten sich an ihre Landeskommission wenden, Pferdehalter aus Schleswig-Holstein an den Zuchtverband). Ihr Pferd muss dann identifiziert werden – entweder durch einen Beauftragten der Zuchtverbände/Landeskommissionen oder durch einen (Turnier) Tierarzt. Neben dem Geschlecht wird die Entscheidung des Pferdebesitzers „zur Schlachtung bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung bestimmt“ vermerkt und durch den Tierarzt bestätigt. Auch die Tierärzte sind in der Regel mit Anträgen zum Pferdepass ausgestattet. Wer im Einzelfall zur Identifikation befugt ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifel bei Ihrer zuständigen Landeskommission oder beim ansässigen Zuchtverband. Den Pferdepass bekommen Sie zugeschickt, das Original des gezeichneten Diagramms wird eingehaftet.

Wenn Sie ein Pferd/Pony mit deutschen Papieren (Abstammungsnachweis/Geburtsbescheinigung) besitzen, das bisher bei der FN nicht als Turnierpferd eingetragen ist, wenden Sie sich bitte an den Zuchtverband, der die Papiere ausgestellt hat.

3. Muss ich mein Pferd brennen oder chippen lassen?

Die aktive Kennzeichnung (Nummernbrand/Mikrochip) ist vom Gesetz her für den Pferdepass nicht vorgeschrieben, die FN empfiehlt sie

aber. Sie erleichtert die Identifizierung des Pferdes/Ponys und dient als Diebstahlschutz.

Für die Eintragung des Pferdes als Turnierpferd bei der FN ist aktive Kennzeichnung vorgeschrieben.

4. Was passiert mit den erfassten Daten des Pferdes?

Alle Angaben, die der Pferdebesitzer macht, sowie die vom Tierarzt eingetragenen Abzeichen, Wirbel und eventuelle Brände, werden in einer Datenbank bei der FN gespeichert. Auch die Grafik des Pferdes/Abzeichendiagramm wird eingescannt. Bei Verlust des Passes, bei Diebstahl des Pferdes, Besitzerwechsel etc. kann darauf zurückgegriffen werden.

5. Wozu dient das Kapitel „Arzneimittelanhang“?

In der EU sowie weltweit gelten Pferde wie Kühe oder Schweine als lebensmittelliefernde Tiere. Um dem Verbraucherschutz gerecht zu werden, gelten gewissen Bestimmungen für lebensmittelliefernde Tiere, die mit Arzneimitteln behandelt werden. Das Kapitel „Arzneimittelanhang“ dient dazu, allein für Pferde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu ermöglichen. In dem Kapitel „Arzneimittelanhang“ erklärt der Besitzer, ob er für sein Pferd den Status „zur Schlachtung bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung bestimmt“ wählt. Der Status „nicht zur Schlachtung bestimmt“ ist unwiderruflich und muss vom evtl. nachfolgendem Besitzer übernommen werden. Die FN empfiehlt, den Status „zur Schlachtung bestimmt“ anzukreuzen. Das heißt nicht, dass Sie Ihr Pferd irgendwann schlachten müssen. Das bedeutet lediglich, dass Ihr Pferd mit einigen wenigen Medikamenten nicht behandelt werden darf. Ihr Pferd kann mit allen für lebensmittelliefernde Tiere zugelassenen Medikamenten behandelt werden, und es muss zur Schlachtung in der Regel eine Wartezeit von sechs Monaten eingehalten werden. Natürlich ist die Tötung in Form einer Schlachtung jederzeit möglich. Das Pferd darf nur gegebenenfalls nicht als Lebensmitteltier verwertet werden. Welche Tierarzneimittel eingetragen werden müssen, muss der behandelnde Tierarzt wissen.

6. Ich habe schon einen Pass, aber noch kein Kapitel „Arzneimittelanhang“. Was nun?

Alle Besitzer von Pferden, die einen FN-Pass (grüne Hülle) bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erhalten haben, bekommen den Abschnitt „Arzneimittelanhang“ automatisch zugeschickt. Die Entscheidung „zur Schlachtung bestimmt“ oder „nicht zur Schlachtung bestimmt“ muss von einem (Turnier-) Tierarzt bzw. einem Beauftragten des Zuchtverbandes/der Landeskommision gegengezeichnet werden. Vergessen Sie auch bitte nicht, das Diagramm im Pass ausfüllen zu lassen.

Besitzer von Pferden mit einem Pass eines Zuchtverbandes (rote Hülle) müssen sich mit dem Zuchtverband in Verbindung setzen. Pferde, die schon einen internationalen Pass (FEI-Pass) besitzen, benötigen keinen neuen Pferdepass.

7. Was kostet der Pass?

Für die Identifikation fallen Gebühren von ca. 25 Euro an. Bei Einzelterminen, die nicht im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit miterledigt werden, können weitere Kosten und eine Kilometerpauschale hinzukommen.

Die Eintragung des Pferdes bei der FN als Freizeitsportpferd kostet 25 Euro. Hinzu kommen 7,50 Euro für begleitende Maßnahmen der Landeskommisionen bzw. der Zuchtverbände (in Hessen 10 Euro) sowie die Versandkosten und Mehrwertsteuer. Der Pass wird per Nachnahme verschickt. Wenn Sie die Nachnahmegebühr sparen möchten, kann der Betrag auch per Lastschrift eingezogen werden.

Wenn das Pferd als Turnierpferd eingetragen werden soll, kommen – falls noch nicht vorhanden – die Gebühren für die aktive Kennzeichnung hinzu. Die Kosten für die Eintragung bei der FN betragen bei Pferden/Ponys mit Abstammungs-/Geburtsbescheinigung einer deutschen Züchtervereinigung 59 Euro, in sonstigen Fällen für Pferde 148 Euro, für Ponys 76 Euro. Für den Pass kommen 12 Euro hinzu.

Falls Sie bereits einen Pferdepass besitzen, und Ihr Pferd als Turnierpferd eingetragen werden soll, werden die bereits gezahlten 25 Euro angerechnet.

8. Was passiert, wenn ich keinen Pass habe?

Die EU hat als Stichtag den 1. Juli 2000 festgelegt. Diese Zielvorgabe konnte überhaupt nicht erfüllt werden, da die gesetzlichen Durchführungsbestimmungen fehlten. Die FN empfiehlt, den Pass zügig zu beantragen, eventuelle Sanktionen werden von den einzelnen Bundesländern geregelt.

9. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Täglich kommen mehrere Hundert Anträge in der FN-Geschäftsstelle in Warendorf an. Von Antragseingang bei der FN bis zur Versendung des fertigen Passes dauert es momentan rund 4-6 Wochen. Diese lange Bearbeitungszeit liegt unter anderem daran, dass sehr viele Anträge unvollständig oder gar falsch ausgefüllt wurden. Häufig fehlen

die detaillierten Angaben zum Pferd. Es werden Alter oder Geschlecht nicht eingetragen, oder es fehlt der Name des Pferdes. Auch beim Besitzer benötigt die FN den vollständigen Vor- und Nachnamen und die komplette Adresse. Eine weitere grosse Fehlerquelle sind die gemäß Gesetz vorgeschriebenen Diagramme. In vielen Fällen ist das Diagramm nur unvollständig, falsch ausgefüllt, oder fehlt ganz. Oft wird auch die Bestätigung durch den Tierarzt vergessen.

Kleiner Leitfaden zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei der Ausstellung der Antragsunterlagen:

- Die Angaben zum Pferd bzw. Pony (Name, Geburtsjahr, Geschlecht, Farbe, Beschreibung) müssen vollständig sein.
- Handelt es sich um einen Schecken, muss angegeben werden, ob es ein Rapp-, ein Fuchs- oder ein anderer Schecke ist.
- Zu den Besitzerangaben zählen Vor- und Nachname (keine Abkürzungen) sowie die komplette Adresse.
- Der Antrag muss vom Besitzer und vom Tierarzt/Beauftragten unterschrieben werden.
- Das Diagramm darf nur der Tierarzt/Beauftragte ausfüllen.
- Wenn Abstammungsnachweise vorhanden sind, müssen sie im Original eingeschickt werden, Kopien reichen nicht aus. Es reicht auch nicht aus, bei ausländischen Pferden einfach nur die Abstammungspapiere ohne den ausgefüllten Antrag einzuschicken.
- In dem Antrag muss angekreuzt werden, ob eine Registrierung als Freizeitsportpferd oder die Eintragung als Turnierpferd (für die Teilnahme an Turnieren der Kategorie B und/oder A) gewünscht wird.

Weitere Informationen: Günter Stegemann,

Telefon: 02581/6362-199, -141

E-Mail: gstegemann@fn-dokr.de;

www.pferd-aktuell.de, FN, Wissensertes

/Equidenpass, Forum Equidenpass.

Mai 02